

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung gegen Bundesrat mit neun Mitgliedern

Der Regierungsrat äussert sich kritisch zum Vorschlag einer Erhöhung der Bundesratsmitglieder von sieben auf neun, wie er in seiner Vernehmlassung an die Staatspolitische Kommission des Nationalrates festhält. Hintergrund ist eine parlamentarische Initiative für eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften in einem Bundesrat mit neun Mitgliedern. Damit soll einerseits eine bessere Vertretung der unterschiedlichen Landesgegenden und Sprachregionen ermöglicht werden, zum anderen sollen die erheblich grösser gewordenen Aufgaben der Regierung auf mehr Schultern verteilt werden können.

Die Wahl von Angehörigen unterschiedlicher Landesgegenden und Sprachregionen in den Bundesrat ist nach Ansicht der Regierung in erster Linie eine Frage des politischen Willens. Dies kann nicht durch eine strukturelle Reform erreicht werden. Die Organisation der Landesregierung sollte nicht auf die möglichst breite Vertretung verschiedener Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sein, sondern eine bestmögliche Ausübung der Regierungstätigkeit ermöglichen. Eine Erhöhung der Anzahl Regierungsmitglieder würde zu einer zunehmenden Departementalisierung führen. Auch würde zusätzlicher Koordinationsbedarf entstehen. Eine Vergrösserung der Landesregierung würde demnach eine Bürokratisierung mit entsprechenden Mehrkosten mit sich bringen.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die vom Stadtrat Schaffhausen am 2. September 2014 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Umzonungen

- Areal Marienstift (GB Nr. 714)
Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen (ZöBAG) in die Gewerbe-/Wohnzone (GW);
- Areal Moserstrasse (Teile von GB Nr. 841 und 867)
Umzonung von der Zone für Verkehrs- und übrige Flächen (Ü) in die Altstadtzone (A);
- Areal Gaswerk (GB Nr. 2917 und 2920)
Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen (ZöBAG) in die Ergänzungszone für die Altstadt (E);
- Areal Alpenblick (GB Nr. 4475)
Umzonung von der Zone für Bauten, Anlagen und Grünflächen (ZöBAG) in die Wohnzone W4 mit Quartierplanpflicht;
- Areal Werkhof Schweizersbild (GB Nr. 5743)
Umzonung von der Gewerbezone (G) in die Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen (ZöBAG);

genehmigt.